



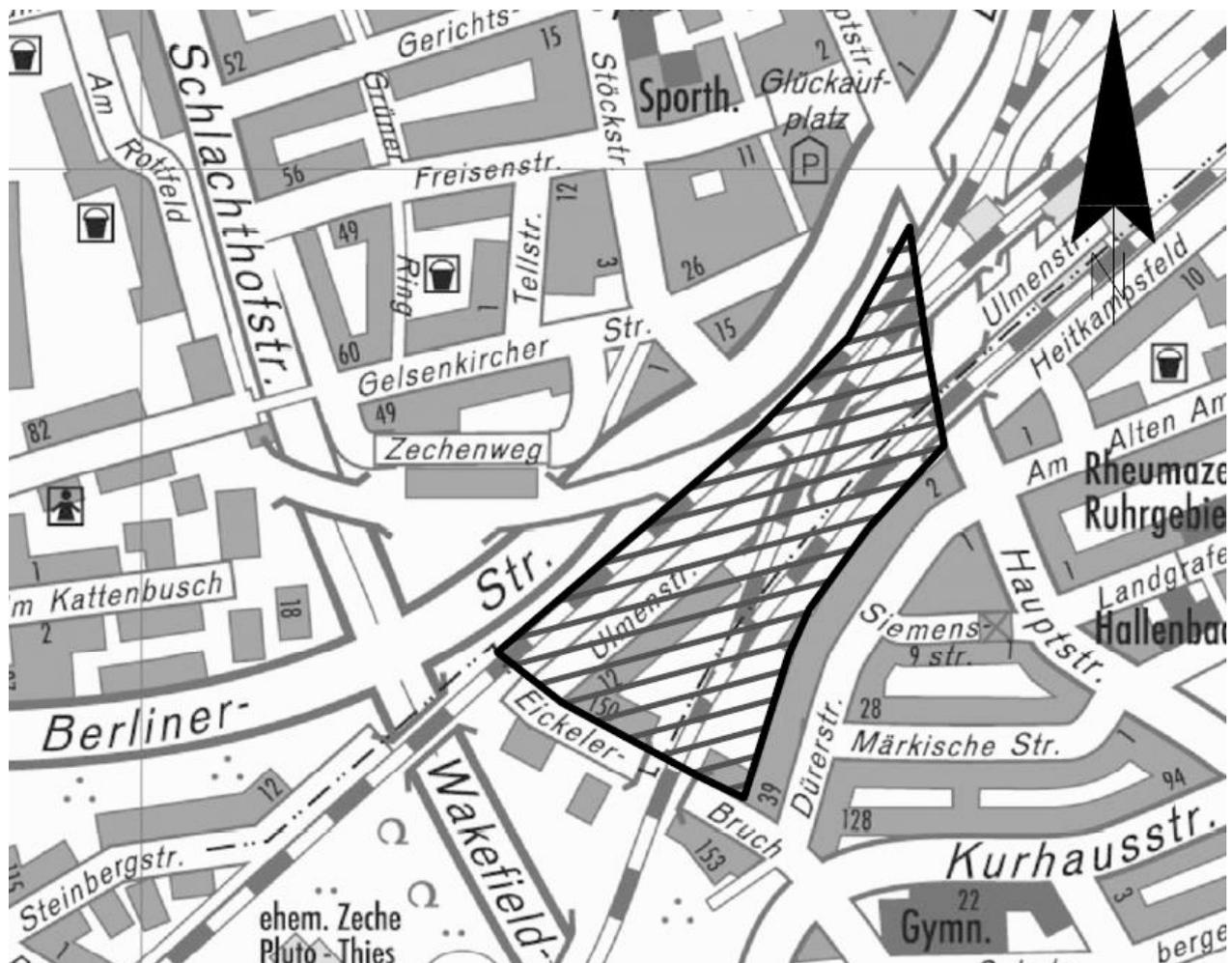
I Begründung

Herne, 11.03.2020

II Umweltbericht

(Entwurf zum Satzungsbeschluss)

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 10/6 – Auguststraße – Stadtbezirke Wanne und Eickel



Inhalt

I. Begründung	I-1
1. Einführung	I-1
1.1. Lage und Abgrenzung des Plangebiets	I-1
1.2. Anlass und Erforderlichkeit der Planung	I-1
1.3. Verfahrensart	I-1
2. Planungsrechtliche Situation	I-2
2.1. Regionaler Flächennutzungsplan	I-2
2.2. Bebauungspläne	I-2
2.3. Landschaftsplan	I-3
3. Beschreibung der Bestandssituation	I-3
3.1. Stadträumliche Einbindung	I-3
3.2. Bebauung und Nutzung	I-3
3.3. Eigentumsverhältnisse	I-3
3.4. Verkehrliche Erschließung	I-3
3.5. Ver- und Entsorgung	I-3
3.6. Mensch, Natur und Landschaft	I-3
4. Städtebauliche Planungsziele	I-4
5. Inhalte der Planung	I-5
5.1. Planungsrechtliche Festsetzungen	I-5
5.2. Örtliche Bauvorschriften	I-5
5.3. Kennzeichnungen	I-5
5.3.1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind	I-5
5.3.2. Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	I-5
5.4. Nachrichtliche Übernahmen	I-5
5.5. Hinweise	I-5
5.5.1. Satzungen	I-5
6. Auswirkungen der Planung	I-6
6.1. Flächenbilanz des aufzuhebenden Bebauungsplans	I-6

6.2. Verkehr	I-6
6.3. Ver- und Entsorgung	I-6
6.4. Natur und Landschaft	I-6
6.5. Artenschutz	I-7
6.6. Bodenordnende Maßnahmen	I-7
6.7. Kosten und Finanzierung	I-7
II. Umweltbericht	II-1
1. Einführung	II-1
1.1. Inhalte und Ziele der Aufhebung	II-1
1.2. Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches	II-1
1.3. Änderungen des Bau- und Planungsrechtes durch die Aufhebung	II-2
1.4. Zeichnerische und textliche Festsetzungen	II-2
1.5. Für die Umweltprüfung relevante Fachgesetze und Fachpläne und Ziele des Umweltschutzes	II-3
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	II-6
2.1. Bestandssituation	II-6
2.1.1. Mensch	II-6
2.1.2. Pflanzen und Tiere / Artenschutz	II-6
2.1.3. Fläche	II-6
2.1.4. Boden	II-6
2.1.5. Wasser	II-7
2.1.6. Luft und Klima	II-7
2.1.7. Landschaft	II-7
2.1.8. Kultur und sonstige Sachgüter	II-7
2.1.9. Wechselwirkungen	II-7
2.1.10. Zusammenfassende Bewertung der Bestandssituation	II-7
2.2. Entwicklung des Umweltzustands bei Fortbestand des Bebauungsplanes	II-8
2.3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Aufhebung der Planung	II-8
2.4. Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen	II-10
2.5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	II-10
3. Zusätzliche Angaben	II-11
3.1. Methodik	II-11
3.2. Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	II-11
3.3. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	II-11

3.4. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt / Monitoring	II-11
4. Zusammenfassung der Ergebnisse der Umweltprüfung	II-12
Anhang II-13	
Literatur- und Quellenverzeichnis	II-13

I. Begründung

1. Einführung

1.1. Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Der ca. 7,4 ha große Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplans Nr. 10/6 – Auguststraße – befindet sich in den Stadtbezirken Wanne und Eickel in der Flur 14, Gemarkung Wanne-Eickel und wird in etwa begrenzt

- im Norden durch die nördliche Grenze der Gleisanlagen der Bahnlinie Wanne-Eickel-Hbf. - Gelsenkirchen Hbf.,
- im Osten durch die östliche Grenze der Hauptstraße sowie die südliche Grenze der Gleisanlagen der Anschlussbahn und
- im Westen durch die Straße Eickeler Bruch

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind im Bebauungsplan festgesetzt. Die Auguststraße wurde zwischenzeitlich umbenannt in Ulmenstraße.

1.2. Anlass und Erforderlichkeit der Planung

Die Deutsche Bahn plant zum Immissionsschutz Lärmschutzanlagen entlang ihrer Bahnanlagen. Zur Beurteilung der Erforderlichkeit von Schallschutzmaßnahmen ist u.a. der planungsrechtliche Schutzanspruch angrenzender Gebiete maßgeblich. Die Grundstücke entlang der Ulmenstraße und am Eickeler Bruch sind mit Wohngebäuden bebaut. Der derzeit rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 10/6 – Auguststraße – (heute Ulmenstraße), der am 15.12.1968 Rechtskraft erlangte, setzt für die Baugrundstücke ein Gewerbegebiet fest, da „das vorhandene Wohngebiet entlang der Deutschen Bundesbahn [...] aus städtebaulichen und Gründen der Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung nicht erhalten werden“ konnte. Die Kosten für den Erwerb und Abbruch von Gebäuden wurden damals mit ca. 5.000,- DM kalkuliert.

Die Zielsetzungen des Bebauungsplans wurden in den vergangenen fünfzig Jahren nicht umgesetzt. Stattdessen wurde der dortige Bestand von Wohnungsgesellschaften privatisiert und von den Eigentümern wertsteigernde Maßnahmen an den Gebäuden vorgenommen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stimmen somit heute nicht mehr mit der gebauten Wirklichkeit überein. Vor diesem Hintergrund soll der Bebauungsplan aufgehoben werden. Ziel der Aufhebung ist die Schaffung eines unbeplanten Innenbereichs, um den Anwohnern den Schutzanspruch einer Wohnnutzung hinsichtlich des Bahnlärms zu ermöglichen. Mit der Aufhebung des Bebauungsplans werden Vorhaben künftig planungsrechtlich auf der Grundlage des § 34 BauGB beurteilt.

1.3. Verfahrensart

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und Erarbeitung eines Umweltberichts aufgehoben.

2. Planungsrechtliche Situation

2.1. Regionaler Flächennutzungsplan

Der Regionale Flächennutzungsplan (RFNP) übernimmt für seinen Geltungsbereich gleichzeitig die Funktion des vorbereitenden Bauleitplans und des Regionalplans. Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 10/6 – Auguststraße – ist im Bereich der bebauten Grundstücke entlang der Ulmenstraße bauleitplanerisch als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt und regionalplanerisch als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ festgelegt. Die Gleistrassen sind regionalplanerisch als „Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr unter Angabe der Haltepunkte“ und „Schienenwege für den regionalen und überregionalen Verkehr“ festgelegt. Im Norden sind einzelne Flächen bauleitplanerisch gem. § 5 Abs. 4 BauGB als „Flächen für Bahnanlagen“ nachrichtlich in den RFNP übernommen worden.

Im Plangebiet wird die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach Aufhebung des Bebauungsplans in Anwendung des § 34 BauGB beurteilt. Bei der Beurteilung von Vorhaben nach § 34 BauGB ist der RFNP zwar nicht bindend, jedoch ist das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB auch beim Aufhebungsverfahren zu beachten. Folglich ist die mit der Aufhebung des Bebauungsplans beabsichtigte Nutzung aus dem RFNP zu entwickeln.

Da das Plangebiet durch Wohnnutzungen vorgeprägt ist, wird in Anwendung des § 34 BauGB eine Zulässigkeit von Wohnnutzungen ermöglicht. Das hier festgesetzte ca. 0,9 ha große Gewerbegebiet ist im RFNP jedoch als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt. Es bildet eine Teilfläche einer größeren im RFNP dargestellten „Gewerblichen Baufläche“, die sich aus weiteren Teilbereichen jenseits des Eickeler Bruchs und der Wakefieldstraße im Südwesten zusammensetzt.

Da die aufzuhebende Teilfläche mit einer Größe von lediglich 0,9 ha gegenüber der im RFNP dargestellten im Zusammenhang zu beurteilenden „Gewerblichen Baufläche“ untergeordnet ist, die Wertigkeit und Funktion der dargestellten „Gewerblichen Baufläche“ gewahrt bleibt und es sich um eine bestandsorientierte Planung handelt, gilt die künftige Nutzung des Plangebiets als aus dem RFNP entwickelt. Ein gesondertes Verfahren zur Änderung des RFNP ist nicht erforderlich.

2.2. Bebauungspläne

Der derzeit rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 10/6 – Auguststraße – setzt für die bebauten Grundstücke entlang der Auguststraße „Gewerbegebiet“ gem. § 8 BauNVO fest. Die Auguststraße sowie Teile des Eickeler Bruchs und der Hauptstraße sind als Straßenverkehrsflächen festgesetzt. Zwischen der Auguststraße und der Hauptstraße ist eine mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Versorgungsträger festgesetzt. Zum Maß der baulichen Nutzung setzt der Bebauungsplan eine Grundflächenzahl von 0,8 und eine Geschossflächenzahl von 1,2 fest. Es ist geschlossene Bauweise festgesetzt. Die überbaubare Fläche ist mit Baugrenzen festgesetzt. Die Bahnflächen sind nachrichtlich als „Flächen für Bahnanlagen“ übernommen.

Im Textteil wird festgesetzt, dass im Gewerbegebiet Mauern, Zäune und Rampen nur hinter der Baugrenze zulässig sind. Die in § 8 Abs. 3 BauNVO genannten Nutzungen sind allgemein zulässig. 15 % der Grundstücksfläche sind als Grünfläche anzulegen. Die Ausbildung der Dächer ist in Flachdachform vorzunehmen. Dachneigungen bis 6 Grad sind zulässig. In begründeten Fällen können Ausnahmen gestattet werden. Anschüttungen sind grundsätzlich unzulässig. Begründete Ausnahmen können bis max. 2 m gestattet werden. Hiervon sind

Gleiskörper und technische Anlagen der Bundesbahn nicht betroffen. Als Hinweis wurde in die Planurkunde aufgenommen, dass unter der Fläche des gesamten Plangebietes der Bergbau umgeht.

2.3. Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Herne.

3. Beschreibung der Bestandssituation

3.1. Stadträumliche Einbindung

Das Plangebiet befindet sich zwischen den Gleisanlagen der Bahnlinie Wanne-Eickel Hbf. - Gelsenkirchen Hbf., der Anschlussbahn im Süden und der Straße Eickeler Bruch im Westen und liegt in den Stadtbezirken Wanne und Eickel. Die Entfernung zum Zentrum von Wanne beträgt ca. 1 km und zum Zentrum von Eickel ca. 2 km.

3.2. Bebauung und Nutzung

Das Plangebiet ist entlang der Ulmenstraße (ehemals Auguststraße) – mit Ausnahme des Eckgrundstücks Ulmenstraße / Eickeler Bruch (Flurstück 152) – mit Wohngebäuden bebaut. In den rückwärtigen Bereichen der Wohngebäude befinden sich Hausgärten, Garagen und Nebenanlagen. Jenseits der bebauten Grundstücke schließen sich die Gleistrassen der Bahnlinie Wanne-Eickel-Hbf. – Gelsenkirchen Hbf. im Norden und der Anschlussbahn im Süden an. Die Gleisflächen werden von Gehölzflächen gesäumt.

3.3. Eigentumsverhältnisse

Die bebauten Grundstücke entlang der Ulmenstraße befinden sich im Privateigentum. Eigentümerin der Bahnflächen ist die DB Netz AG.

3.4. Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist an das städtische Verkehrsnetz angebunden. Die Wohnbebauung wird von der Ulmenstraße und dem Eickeler Bruch erschlossen. Die Ulmenstraße (ehemals Auguststraße) sollte ursprünglich im östlichen Teil von der Hauptstraße bis ca. 30 m hinter der Brücke entwidmet werden, um sie voll für den Verkehr der Deutschen Bundesbahn nutzbar zu machen.

3.5. Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist an das örtliche Ver- und Entsorgungsnetz angeschlossen. Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zur Unterhaltung der vorhandenen Leitungen in der Straße sollte die wahrzunehmenden öffentlichen Interessen der Energie- und Versorgungsanstalten sichern.

3.6. Mensch, Natur und Landschaft

Die Auswirkungen der Planung auf Mensch, Natur und Landschaft werden im Umweltbericht (Teil II der Begründung) dargestellt.

4. Städtebauliche Planungsziele

Der Haupt- und Personalausschuss der Stadt Herne hat mit Beschluss vom 17.05.2018 das Aufhebungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 10/6 – Auguststraße – eingeleitet.

Ziel der Aufhebung des Bebauungsplans ist die Schaffung eines unbeplanten Innenbereichs, um den Anwohnern den Schutzanspruch einer Wohnnutzung hinsichtlich des Bahnlärms zu ermöglichen, der derzeit aufgrund des im Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebiets nicht gegeben ist.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans werden Vorhaben künftig planungsrechtlich auf der Grundlage des § 34 BauGB beurteilt. Die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, richten sich dann nach den tatsächlich bereits vorhandenen Nutzungen. Im Baugenehmigungsverfahren ist nachzuweisen, dass die Erschließung gesichert ist. Im vorliegenden Fall sind aufgrund der Lärmvorbelastung insbesondere die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu wahren. Zudem darf das Ortsbild nicht beeinträchtigt werden.

5. Inhalte der Planung

5.1. Planungsrechtliche Festsetzungen

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10/6 – Auguststraße – treten die planungsrechtlichen Festsetzungen außer kraft. Der als Gewerbegebiet festgesetzte Teil des Bebauungsplanes ist nach der Aufhebung aufgrund der derzeit vorhandenen Wohnbebauung planungsrechtlich als unbeplanter Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB zu beurteilen.

5.2. Örtliche Bauvorschriften

Für den Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplans bestehen keine örtlichen Bauvorschriften.

5.3. Kennzeichnungen

5.3.1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind

Kennzeichnungen zu Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind, sind im Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes nicht enthalten.

5.3.2. Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Im Geoinformationssystem der Stadt Herne sind unter dem Punkt „Altlasten; altlastenverdächtige Flächen“ (Ziffern 1774 und 1896) altlastenrelevante Kleingewerbebetriebe sowie unter „Altablagerungen“ Teile der Bahnflächen aufgenommen. Unter dem Punkt „Ergebnis einer multitemporalen Akten-, Karten- und Luftbilddauswertung“ sind Einträge zu einem Bahntrassenverlauf und einem Bombentrichter vorhanden.

Der Umgang mit möglichen Altlasten wird nach der Aufhebung des Bebauungsplanes im Baugenehmigungsverfahren bearbeitet.

5.4. Nachrichtliche Übernahmen

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes entfällt die nachrichtliche Übernahme „Flächen für Bahnanlagen“.

5.5. Hinweise

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes entfällt der Hinweis, dass unter der Fläche des gesamten Plangebietes der Bergbau umgeht.

5.5.1. Satzungen

Die Baumschutzsatzung der Stadt Herne vom 07.12.1989 stellt den Baumbestand innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne unter Schutz. Die Geltung der Baumschutzsatzung wird durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht berührt, da sich das Plangebiet nach Aufhebung des Bebauungsplanes in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil befindet. Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung gelten nach Aufhebung des Bebauungsplans weiter.

6. Auswirkungen der Planung

Die derzeit als „Gewerbegebiet“ gem. § 8 BauNVO mit einer Grundflächenzahl von 0,8, einer Geschossflächenzahl von 1,2 und mit geschlossener Bauweise festgesetzten Grundstücke an der Ulmenstraße werden zukünftig planungsrechtlich als unbeplanter Innenbereich beurteilt. Eine Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich nach den Bestimmungen des § 34 BauGB.

Das Eckgrundstück Ulmenstraße / Eickeler Bruch (Flurstück 152) liegt außerhalb der festgesetzten überbaubaren Fläche. Die Errichtung von Hauptgebäuden ist hier aktuell planungsrechtlich unzulässig. Jedoch ist eine Überbauung durch untergeordnete Nebenanlagen oder Stellplätze zulässig, da hier die Nutzungsart „Gewerbegebiet“ festgesetzt ist. Nach Aufhebung des Bebauungsplanes sind für das Grundstück – im Rahmen der planungsrechtlichen Beurteilung gem. § 34 BauGB – auch Hauptgebäude zulässig. Eine höhere Bodenversiegelung ist nach der Aufhebung des Bebauungsplanes nicht zu befürchten.

Die Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft werden im Umweltbericht (Teil II der Begründung) dargestellt. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich sind bei der Aufhebung des Bebauungsplanes nicht vorgesehen. Eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist nicht erforderlich.

6.1. Flächenbilanz des aufzuhebenden Bebauungsplans

Nutzung	Fläche	
	rd. qm	%
Geltungsbereich	rd. 73.982 qm	100 %
Gewerbliche Baufläche	rd. 9.230 qm	12,5 %
<i>davon überbaubare Fläche</i>	<i>rd. 8.377 qm</i>	<i>11,3 %</i>
Straßenverkehrsfläche	<i>rd. 6.375 qm</i>	<i>8,6 %</i>
Fläche für Bahnanlagen	<i>rd. 50.000 qm</i>	<i>67,6 %</i>

Mögliche Abweichungen sind rundungsbedingt.

6.2. Verkehr

Da mit der Aufhebung des Bebauungsplans die Bestandssituation beibehalten wird, sind keine Auswirkungen auf den Verkehr zu erwarten.

6.3. Ver- und Entsorgung

Da mit der Aufhebung des Bebauungsplans die Bestandssituation beibehalten wird, sind keine Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung des Plangebietes zu erwarten.

6.4. Natur und Landschaft

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Umweltbericht als separater Teil B dieser Begründung veranschaulicht. Der Umweltbericht wird gemäß § 2a BauGB dem Bebauungsplanentwurf beigelegt.

6.5. Artenschutz

Die Aufhebung des Bebauungsplanes löst keine artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände aus. Die Zulassung von Bauvorhaben ist nach Aufhebung des Bebauungsplanes nach den Bestimmungen des § 34 BauGB zu beurteilen. Von der Baugenehmigungsbehörde ist hier anhand der eingereichten Bauvorlagen zu prüfen, ob eine Baugenehmigung im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbote i.S. des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erteilt werden kann. Die Bauaufsichtsbehörde nimmt ggf. die von der Landschaftsbehörde vorgeschlagenen Nebenbestimmungen zum Artenschutz in die Baugenehmigung auf oder versagt die Baugenehmigung aus den von der unteren Landschaftsbehörde genannten Gründen.

6.6. Bodenordnende Maßnahmen

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine bodenordnerischen Maßnahmen erforderlich.

6.7. Kosten und Finanzierung

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes entstehen keine Kosten. Eine Finanzierung ist nicht erforderlich.

II. Umweltbericht

1. Einführung

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, wie auch bei deren Änderung, Ergänzung und Aufhebung gemäß § 1 Abs. 8 BauGB, müssen insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) berücksichtigt werden. Im Einzelnen sind Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu untersuchen. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der vorliegende Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung nach § 2a BauGB.

1.1. Inhalte und Ziele der Aufhebung

Die Deutsche Bahn plant zum Immissionsschutz Lärmschutzanlagen entlang ihrer Bahnanlagen. Zur Beurteilung der Erforderlichkeit von Schallschutzmaßnahmen ist u.a. der planungsrechtliche Schutzanspruch angrenzender Gebiete maßgeblich. Die Grundstücke entlang der Ulmenstraße und am Eickeler Bruch sind mit Wohngebäuden bebaut. Der derzeit rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 10/6 – Auguststraße – (heute Ulmenstraße), der am 15.12.1968 Rechtskraft erlangte, setzt für die Baugrundstücke ein Gewerbegebiet fest, da „das vorhandene Wohngebiet entlang der Deutschen Bundesbahn [...] aus städtebaulichen und Gründen der Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung nicht erhalten werden“ konnte. Die Kosten für den Erwerb und Abbruch von Gebäuden wurden damals mit ca. 5.000,- DM kalkuliert.

Die Zielsetzungen des Bebauungsplans wurden in den vergangenen fünfzig Jahren nicht umgesetzt. Stattdessen wurde der dortige Bestand von Wohnungsgesellschaften privatisiert. Zudem wurden von den Eigentümern wertsteigernde Maßnahmen an den Gebäuden vorgenommen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stimmen somit heute nicht mehr mit der gebauten Wirklichkeit überein. Vor diesem Hintergrund soll der Bebauungsplan aufgehoben werden.

Ziel der Aufhebung des Bebauungsplans ist die Schaffung eines unbeplanten Innenbereichs gemäß § 34 BauGB, um den Anwohnern den Schutzanspruch einer Wohnnutzung hinsichtlich des Bahnlärms zu ermöglichen. Mit der Aufhebung des Bebauungsplans werden Vorhaben künftig planungsrechtlich auf der Grundlage des § 34 BauGB beurteilt

1.2. Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der ca. 7,4 ha große Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplans Nr. 10/6 – Auguststraße – befindet sich in den Stadtbezirken Wanne und Eickel in der Flur 14, Gemarkung Wanne-Eickel und wird in etwa begrenzt

- im Norden durch die nördliche Grenze der Gleisanlagen der Bahnlinie Wanne-Eickel-Hbf. - Gelsenkirchen Hbf.,
- im Osten durch die östliche Grenze der Hauptstraße sowie die südliche Grenze der Gleisanlagen der Anschlussbahn und
- im Westen durch die Straße Eickeler Bruch

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind im Bebauungsplan festgesetzt. Die Auguststraße wurde zwischenzeitlich umbenannt in Ulmenstraße.

Das Plangebiet ist entlang der Ulmenstraße (ehemals Auguststraße) – mit Ausnahme des Eckgrundstücks Ulmenstraße / Eickeler Bruch (Flurstück 152) – mit Wohngebäuden bebaut. Hier befindet sich derzeit eine Rasenfläche. In den rückwärtigen Bereichen der Wohngebäude befinden sich Hausgärten, Garagen und Nebengebäude. Jenseits der bebauten Grundstücke schließen sich die Gleistrassen der Bahnlinie Wanne-Eickel-Hbf. – Gelsenkirchen Hbf. im Norden und der Anschlussbahn im Süden an. Die Gleisanlagen werden von Gehölzflächen gesäumt.

1.3. Änderungen des Bau- und Planungsrechtes durch die Aufhebung

Eine ausführliche Beschreibung der Änderungen des Bau- und Planungsrechtes ist der Begründung (Teil I) zur Aufhebung des Bebauungsplanes 10/6 – Auguststraße – zu entnehmen.

Die im Zusammenhang bebauten Grundstücke werden nach der Aufhebung des Bebauungsplanes planungsrechtlich gem. § 34 BauGB beurteilt. Das Eckgrundstück Ulmenstraße / Eickeler Bruch (Flurstück 152) liegt außerhalb der festgesetzten überbaubaren Fläche. Die Errichtung von Hauptgebäuden ist hier aktuell planungsrechtlich unzulässig. Jedoch ist eine Überbauung durch untergeordnete Nebenanlagen oder Stellplätze zulässig, da hier die Nutzungsart „Gewerbegebiet“ festgesetzt ist. Nach der Aufhebung des Bebauungsplanes sind für das Grundstück – im Rahmen der planungsrechtlichen Beurteilung gem. § 34 BauGB – auch Hauptgebäude zulässig. Eine höhere Bodenversiegelung ist nach der Aufhebung des Bebauungsplanes nicht zu befürchten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich sind bei der Aufhebung des Bebauungsplanes nicht vorgesehen. Eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist nicht erforderlich.

1.4. Zeichnerische und textliche Festsetzungen

Der derzeit rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 10/6 – Auguststraße – setzt für die bebauten Grundstücke entlang der Auguststraße „Gewerbegebiet“ gem. § 8 BauNVO fest. Die Auguststraße sowie Teile des Eickeler Bruchs und Hauptstraße sind als Straßenverkehrsflächen festgesetzt. Zwischen der Auguststraße und der Hauptstraße ist eine mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Versorgungsträger festgesetzt. Zum Maß der baulichen Nutzung setzt der Bebauungsplan eine Grundflächenzahl von 0,8 und eine Geschossflächenzahl von 1,2 fest. Es ist geschlossene Bauweise festgesetzt. Die überbaubare Fläche ist mit Baugrenzen festgesetzt. Die Bahnflächen sind nachrichtlich als „Flächen für Bahnanlagen“ übernommen.

Im Textteil wird festgesetzt, dass im Gewerbegebiet Mauern, Zäune und Rampen nur hinter der Baugrenze zulässig sind. Die in § 8 Abs. 3 BauNVO genannten Nutzungen sind allgemein zugelassen. 15 % der Grundstücksfläche sind als Grünfläche anzulegen. Die Ausbildung der Dächer ist in Flachdachform vorzunehmen. Dachneigungen bis 6 Grad sind zulässig. In begründeten Fällen können Ausnahmen gestattet werden. Anschüttungen sind grundsätzlich unzulässig. Begründete Ausnahmen können bis max. 2 m gestattet werden. Hiervon werden Gleiskörper und technische Anlagen der Bundesbahn nicht betroffen. Es wird darauf hingewiesen, dass unter der Fläche des gesamten Plangebietes der Bergbau umgeht.

1.5. Für die Umweltprüfung relevante Fachgesetze und Fachpläne und Ziele des Umweltschutzes

Die in Abbildung 1 aufgeführten Fachgesetze sind bei der Prüfung der erheblichen Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

Abbildung 1: Relevante Fachgesetze und Fachpläne

Schutzgut	Fachgesetz	Grundsätze, informelle und verbindliche Ziele
Mensch	Baugesetzbuch (BauGB)	Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, baukulturelle Erhaltung und Entwicklung städtebaulicher Gestalt und des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 5).
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Bereitstellen von Grundstücken (im ausreichenden Maße), die sich nach ihrer natürlichen Beschaffenheit für die Erholung der Bevölkerung eignen oder den Zugang der Allgemeinheit zu solchen Grundstücken ermöglichen oder erleichtern (§ 62).
	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) einschließlich Verordnungen, insb. 4.; 13. und 17. BImSchV	Schutz für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Vorbeugen der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen (§1).
	Technische Anleitung (TA) Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge (Nr.1)
	Technische Anleitung (TA) Luft	Diese Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen (Nr. 1).
	DIN 18005	Zwischen schutzbedürftigen Gebieten und lauten Schallquellen sind ausreichende Abstände einzuhalten. Ist dies nicht möglich, muss durch andere Maßnahmen für angemessenen Schallschutz gesorgt werden (Nr. 5.2.1)
	Abstandserlass NRW	Regelt die Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände. Schutzabstände können unterschritten werden, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass etwa durch besondere technische Maßnahmen oder wegen der Besonderheit der Einzelsituation eine Beeinträchtigung ausgeschlossen ist.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, so dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (§1).
	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen (§1 Abs. 6).

Schutzgut	Fachgesetz	Grundsätze, informelle und verbindliche Ziele
	TA Luft	s.o.
Fläche	Raumordnungs- gesetz (ROG)	Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen. [...] Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen.
	BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
Boden	Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG)	Das BBodSchG fordert die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens, das Abwehren schädlicher Bodenveränderungen, die Sanierung der Böden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (§ 1).
	Landesbodenschutz gesetz (LBodSchG) NW	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1).
	BauGB	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1a Abs. 2).
Wasser	Wasserhaushalts- gesetz (WHG)	Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird (§ 1a).
	Landeswasser- gesetz (LWG) NRW	Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen (§ 2).
	TA Luft	s.o.
Klima und Luft	BlmSchG ein- schließlich Ver- ordnungen	s.o.
	TA Luft	s.o.

Schutzgut	Fachgesetz	Grundsätze, informelle und verbindliche Ziele
	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Schutzgut Luft (§ 1 (6) Nr. 7a) und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 (6) Nr. 7h) Nachhaltige Städtebauliche Entwicklung, Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz (§ 1 (5) und Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima (§ 1 (6) Nr. 7a)
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Geringhalten schädlicher Umwelteinwirkungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 2 (1) Nr. 5) Vermeidung von Beeinträchtigungen des Klimas (§ 2 (1) Nr. 6)
Landschaft- und Ortsbild	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswerts der Landschaft sind zu vermeiden. Zum Zwecke der Erholung sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu schützen und, wo notwendig, zu pflegen, zu gestalten und zugänglich zu erhalten oder zugänglich zu machen. Vor allem im siedlungsnahen Bereich sind ausreichende Flächen für die Erholung bereitzustellen. Zur Erholung im Sinne des Satzes 4 gehören auch natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der freien Natur (§ 2 Nr. 13).
	Baugesetzbuch (BauGB)	Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. (§ 34 BauGB)
	Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG)	Denkmalbereiche sind Mehrheiten von baulichen Anlagen, und zwar auch dann, wenn nicht jede dazugehörige einzelne bauliche Anlage die Voraussetzungen für den Denkmalschutz erfüllt. Denkmalbereiche können Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadtteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sein sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend ist. Hierzu gehören auch handwerkliche und industrielle Produktionsstätten. (Auszug aus § 2)
Kultur- und sonstige Sachgüter	Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes unter der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 1 und 3).
	Baugesetzbuch	Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter (§ 1 (6) Nr. 7d)
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart sind zu erhalten. Dies gilt auch für die Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler (§ 2 (1) Nr. 13).

Baumschutzsatzung

Die Baumschutzsatzung der Stadt Herne vom 07.12.1989 stellt den Baumbestand innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne unter Schutz. Die Geltung der Baumschutzsatzung wird durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht berührt, da sich das Plangebiet nach Aufhebung des Bebauungsplanes in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil befindet. Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung gelten nach Aufhebung des Bebauungsplans weiter.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1. Bestandssituation

2.1.1. Mensch

Das Plangebiet ist durch Schienen- und Straßenverkehrslärm vorbelastet. Weitere störende gewerbliche Nutzungen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Die Erholungsfunktion der vorhandenen Freiflächen ist als gering einzustufen. Es befindet sich kein NATURA 2000 Gebiet in der Umgebung.

Das Plangebiet liegt außerhalb der angemessenen Sicherheitsabstände der unter die Seveso-III-Richtlinie fallenden Betriebsbereiche der Störfallbetriebe.

2.1.2. Pflanzen und Tiere / Artenschutz

Im rückwärtigen Bereich der bebauten Grundstücke befinden sich Ziergärten mit Rasenflächen, Hecken und einzelnen Gehölzen sowie Stellplätze und Garagen. Auf dem unbebauten Grundstück Ecke Ulmenstraße / Eickeler Bruch (Flurstück 152) befindet sich eine weitere Rasenfläche.

Die nördlich und südlich der Bebauung gelegenen Bahnflächen werden von mittel- bis höherwüchsiger Baum- und Strauchvegetation gesäumt.

Schützenswerte Biotope sowie Biotopverbundflächen sind im Plangebiet und in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Durch die anthropogene Überprägung des Plangebiets sind die Habitatqualitäten insgesamt als gering einzustufen.

2.1.3. Fläche

Die Grundstücke entlang der Ulmenstraße sind – mit Ausnahme der Baulücke Ecke Ulmenstraße / Eickeler Bruch (Flurstück 152) – mit Wohngebäuden bebaut. Die Flächen der Hausgärten sind teilweise durch Garagen und Nebenanlagen versiegelt. Die Erschließungsstraßen und Teile der Gleistrasse sind ebenfalls versiegelt. Zusammenhängende unversiegelte Flächen befinden sich entlang der Bahnflächen.

2.1.4. Boden

Im Bereich der Gehölze entlang der Bahnlinie Wanne-Eickel Hbf. – Gelsenkirchen Hbf. befinden sich weitgehend naturbelassene Bodenprofile. Weitere schutzwürdige Böden sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Im Geoinformationssystem der Stadt Herne sind unter dem Punkt „Altlasten; altlastenverdächtige Flächen“ (Ziffern 1774 und 1896) altlastenrelevante Kleingewerbebetriebe sowie unter „Altablagerungen“ Teile der Bahnflächen aufgenommen. Unter dem Punkt „Ergebnis einer multitemporalen Akten-, Karten- und Luftbildauswertung“ sind Einträge zu einem Bahntrassenverlauf und einem Bombentrichter vorhanden.

2.1.5. Wasser

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzzonen.

2.1.6. Luft und Klima

Belastungen durch Luftverunreinigungen im Plangebiet sind nicht bekannt.

Gemäß der Klimaanalyse 2017 der Stadt Herne sind die Baugrundstücke entlang der Ulmenstraße durch Stadtklima geprägt. Die rückwärtigen Bereiche der Wohngebäude sowie die Freiflächen entlang der Bahnflächen weisen parkklimatische Funktionen auf. Die Straßen sowie die Bahntrassen sind durch Gewerbeklima gekennzeichnet. Die Bahnanlagen weisen weitere spezielle Klimateigenschaften auf.

Die Starkregengefahrenkarte zeigt für den überwiegenden Teil des Plangebietes eine geringe Starkregengefährdung ($h < 0,05$ m). Mäßige Gefährdungen ($0,05 \text{ m} \leq h < 0,25$ m) sind teilweise in den Hausgärten, auf den Erschließungsstraßen und auf den Gleistrassen festzustellen. Ein hohes Gefährdungspotenzial ($0,25 \text{ m} \leq h < 0,75$ m) liegt teilweise am Eickeler Bruch, im Bereich der Bahntrassen und an der Hauptstraße im Nordosten vor. Mit sehr hohem Gefährdungspotenzial ($h \geq 0,75$ m) ist der Bereich der Unterführung der Ulmenstraße und der Hauptstraße im Nordosten gekennzeichnet.

2.1.7. Landschaft

Das Plangebiet ist entlang der Ulmenstraße mit Wohnhäusern bebaut. Die Freiflächen sind anthropogen überprägt. Landschaftliche Belange sind durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht berührt.

2.1.8. Kultur und sonstige Sachgüter

Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind von der Aufhebung des Bebauungsplans nicht betroffen. Geschützte Bau- und Bodendenkmale sind im Plangebiet nicht vorhanden.

2.1.9. Wechselwirkungen

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sowie auch komplexe Wirkungsgefüge zu betrachten. Beim derzeitigen Stand der Bestandserfassung sind keine Wechselwirkungen zwischen den bewerteten Funktionen in Bezug auf die Schutzgüter zu erkennen.

2.1.10. Zusammenfassende Bewertung der Bestandssituation

Aufgrund der intensiven Nutzung ist der ökologische Wert insgesamt als gering zu beurteilen. Das Plangebiet ist durch Lärmimmissionen vorbelastet, so dass die Wohn- und Erholungsqualität beeinträchtigt ist. Die Baugrundstücke sind überwiegend mit Wohnhäusern bebaut, unversiegelte Flächen sind nur untergeordnet vorhanden. Aufgrund der bestehenden Bodenversiegelung ist das Plangebiet stadtklimatisch vorbelastet und weist nur rudimentäre Lebensraumfunktionen auf. Teilweise sind schützenswerte Böden sowie Eintragungen im Altlastenkataster vorhanden. Oberflächengewässer und Wasserschutzzonen liegen nicht vor. Das Landschaftsbild ist durch die anthropogene Nutzung vorgeprägt. Beim derzeitigen Stand der Bestandserfassung sind keine Wechselwirkungen zwischen den bewerteten Funktionen in

Bezug auf die Schutzgüter zu erkennen. Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Umweltschutzgütern sind nicht zu erkennen.

2.2. Entwicklung des Umweltzustands bei Fortbestand des Bebauungsplanes

Die mögliche Entwicklung bei Verzicht auf die Aufhebung ist durch die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 10/6 – Auguststraße – vorgegeben. Es ist davon auszugehen, dass der durch den Bebauungsplan vorgegebene Rahmen – die Entwicklung eines Gewerbegebietes an der Ulmenstraße – aufgrund der bestehenden Wohnnutzung in absehbarer Zeit nicht umsetzbar ist.

Der Fortbestand des Bebauungsplanes ermöglicht – zumindest theoretisch – dass alle Bauflächen für eine Bebauung beansprucht werden können. Von der gewerblichen Baufläche 9.230 m² können aufgrund der festgesetzten GRZ von 0,8 insgesamt ca. 7.384 m² bebaut werden.

2.3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Aufhebung der Planung

Im Rahmen der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung – hier: Aufhebung der Planung – sind gemäß § 1 Abs. 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i BauGB insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange zu beschreiben.

Im vorliegenden Fall ist als Beurteilungsmaßstab davon auszugehen, dass aufgrund der bestehenden Bebauung An- und Umbauten an bestehenden Gebäuden vorgenommen werden. Die Baulücke an der Ecke Eickeler Bruch / Auguststraße (Flurstück 152) ist im Falle einer planungsrechtlichen Zulässigkeit gem. § 34 BauGB mit einem Hauptgebäude bebaubar. Für dieses Grundstück wird jedoch planungsrechtliche keine höhere Bodenversiegelung vorbereitet, da das Grundstück gemäß Festsetzungen des derzeit rechtsverbindlichen Bebauungsplanes durch untergeordnete Nebenanlagen oder Stellplätze ohnehin überbaubar ist.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass durch die Aufhebung des Bebauungsplanes planungsrechtlich keine Erhöhung der zulässigen Bodenversiegelung ermöglicht wird. Folglich ist davon auszugehen, dass hierdurch keine Verschlechterung des Umweltzustands vorbereitet wird.

Schutzgut Mensch

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes werden planungsrechtlich keine zusätzlichen Beeinträchtigungen und Belästigungen durch Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung) vorbereitet. Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt – z.B. durch Unfälle oder Katastrophen – werden durch die Bebauungsaufhebung nicht vorbereitet.

Eine nennenswerte zusätzliche Erzeugung von Abfällen ist durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht zu befürchten.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die Aufhebung des Bebauungsplanes löst keine artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände aus. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich für die bebauten Grundstücke gem. § 34 BauGB. Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Tiere

sind bei Bauvorhaben gemäß § 34 BauGB nicht als solche zu erfassen. Bei Bauvorhaben im Außenbereich wären die Beeinträchtigungen entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien auszugleichen.

Ferner sind durch die Aufhebung des Bebauungsplanes keine Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt zu erwarten.

Schutzgut Fläche

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird planungsrechtlich keine Verschlechterung des Umweltzustands im Hinblick auf das Schutzgut Fläche vorbereitet, da keine höhere Bodenversiegelung ermöglicht wird.

Schutzgut Boden

Eingriffe in das Schutzgut Boden sind bei Bauvorhaben gemäß § 34 BauGB nicht als solche zu erfassen. Bei Bauvorhaben im Außenbereich sind die Beeinträchtigungen entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien auszugleichen.

Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser erfährt durch die Aufhebung des Bebauungsplanes keine Beeinträchtigungen.

Schutzgut Luft und Klima

Die Aufhebung des Bebauungsplanes führt nicht zu Beeinträchtigungen der klimatischen und Lufthygienischen Verhältnisse im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie in der näheren Umgebung, da keine zusätzliche Flächenversiegelung vorbereitet wird.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild erfährt durch die Aufhebung des Bebauungsplanes keine Beeinträchtigungen.

Schutzgut Kultur und Sachgüter

Das Schutzgut Kultur und Sachgüter erfährt durch die Aufhebung des Bebauungsplanes keine Beeinträchtigungen.

Wechselwirkungen

Da durch die Aufhebung des Bebauungsplanes planungsrechtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter vorbereitet werden, kann davon ausgegangen werden, dass keine Beeinträchtigungen bzw. erhebliche Veränderungen im Wirkungsgefüge entstehen.

2.4. Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden die Auswirkungen auf die Teilfunktionen der jeweiligen Schutzgüter bei Aufhebung des Bebauungsplanes bewertet. Die Bewertung berücksichtigt eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen.

Nach Aufhebung des Bebauungsplanes ist voraussichtlich – vorbehaltlich der endgültigen planungsrechtlichen Beurteilung – im Plangebiet insgesamt ein geringeres Maß der Überbaubarkeit zulässig, da die Festsetzung „Gewerbegebiet“ entfällt und sich Bauvorhaben, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen müssen, am Bestand der vorhandenen Wohngebäude orientieren müssen. Dies kann sich insbesondere auf die Schutzgüter Fläche und Boden positiv auswirken.

Im Ergebnis der Bewertung sind auf die untersuchten Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft und Kultur- und Sachgüter keine negativen Umweltauswirkungen – und damit keine Verschlechterungen des Umweltzustands – zu erwarten. Die Möglichkeit der Nutzung potenzieller natürlicher Ressourcen wird aufgrund der anthropogenen Vorprägung des Plangebietes nicht beeinträchtigt. Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe und die Umwelt sind nicht zu befürchten.

2.5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Als anderweitige Planungsmöglichkeit neben der Aufhebung wird die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans geprüft. Von einer Änderung des Bebauungsplanes wurde abgesehen, da die Grundstücke entlang der Ulmenstraße bereits mit Wohngebäuden bebaut sind und eine städtebauliche Erforderlichkeit, in diesem Bereich den Bebauungsplan entsprechend zu ändern, nicht gegeben ist.

3. Zusätzliche Angaben

3.1. Methodik

Der Umweltbericht wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und Anlage 1 zum BauGB erstellt. Nach der Einleitung, die die wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes einschließlich der Festsetzungen darstellt und auf maßgebliche Fachgesetze und Fachpläne eingeht, erfolgte eine Beschreibung und bei Nichtdurchführung der Planung – hier: Aufhebung. Abschließend wurden die angewandte Methodik und eine allgemein verständliche Zusammenfassung beschrieben.

Für den Umweltbericht zum aufzuhebenden Bebauungsplan ist keine detaillierte Bestandserfassung erarbeitet worden, sondern die bestehenden Lebensraumstrukturen wurden nur in dem Maße erfasst, wie es für eine Bewertung und Folgeabschätzung notwendig war.

Zahlreiche Informationen zu den Schutzgütern stehen durch das Geoportal der Stadt Herne, online abrufbar unter <https://www.herne.de/Stadt-und-Leben/Stadtfakten/Geoportal/index-2.html>, zur Verfügung.

3.2. Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Technische Verfahren wurden nicht eingesetzt.

3.3. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sowie technische Lücken oder fehlende Erkenntnisse sind im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts nicht aufgetreten.

3.4. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt / Monitoring

Da keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, ist die Festlegung von Maßnahmen zur Überwachung nicht erforderlich.

Die Überprüfung von nachträglich auftretenden unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen erfolgt hinsichtlich des Arten- und Bodenschutzes im Rahmen der Bauüberwachung.

4. Zusammenfassung der Ergebnisse der Umweltprüfung

Der im Jahre 1968 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan Nr. 10/6 – Auguststraße –, der eine Fläche von insgesamt ca. 7,4 ha umfasst, soll aufgehoben werden. Die Zielsetzungen des Bebauungsplans wurden in den vergangenen fünfzig Jahren nicht umgesetzt. Ziel der Aufhebung des Bebauungsplans ist die Schaffung eines unbeplanten Innenbereichs gemäß § 34 BauGB, um den Anwohnern den Schutzanspruch einer Wohnnutzung hinsichtlich des Bahnlärms zu ermöglichen.

Der vorliegende Umweltbericht untersucht die umweltrelevanten Auswirkungen, die sich aus der Aufhebung der Festsetzungen ergeben. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass aufgrund der intensiven Nutzung der ökologische Wert des Plangebiets insgesamt als gering zu beurteilen ist. Planungsrechtlich wird durch die Aufhebung des Bebauungsplanes keine Erhöhung der zulässigen Bodenversiegelung ermöglicht. Vor diesem Hintergrund sind auf die überprüften Schutzgüter keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Folglich ist davon auszugehen, dass durch die Aufhebung des Bebauungsplanes keine Verschlechterung des Umweltzustands vorbereitet wird.

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Friedrichs
Stadtrat

Anhang

Literatur- und Quellenverzeichnis

Geoportal der Stadt Herne – online abrufbar unter <https://www.herne.de/Stadt-und-Leben/Stadtfakten/Geoportal/index-2.html> (letzter Zugriff am 28.02.2019)